

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 2

Berlin, den 10. Januar 1931

23. Jahrgang

## Pensionskürzung

Der Entwurf eines Gesetzes über Pensionskürzungen, der dem Reichstag vorliegt, hat folgenden Inhalt: Ein Ruhegeldempfänger, der im öffentlichen Dienst wieder verwendet wird, erhält sein Ruhegeld nur insoweit, als das neue Einkommen und das Ruhegeld zusammen in früheren ruhegeldfähigen Dienstjahren zusammen die gleiche Höhe darstellt. Diese Bestimmung stellt eine außerordentliche Härte dar, insbesondere für die Beamten, die durch Unfall oder Dienstbeschädigung früh aus dem Dienste ausscheiden, also nur ein geringes Besoldungsdienstalter und damit ein geringes Einkommen haben. Ganz besonders schwer werden sie bedrückt, wenn sie noch kleine Kinder haben, für die im Laufe der Zeit noch größere Ausgaben notwendig sind. Deshalb hat der ADB beantragt, daß zur Schonung der Ruhegeldempfänger mit niedrigen Pensionen ein jährlicher Betrag von 3000 Mk. unter Umständen kürzungsfrei bleibt und daß für Unfallpensionäre Beamten, die wegen Dienstbeschädigung in den Ruhestand treten sind, außerdem ein Betrag von jährlich 1500 Mk. vom Ruhegeld nicht gekürzt werden darf. Eine ähnliche Regelung, die im Entwurf in diesen Punkten vorgeschlagen, besteht zwar jetzt bereits in reich und in den meisten Ländern, aber die Erfahrungen haben gelehrt, daß diese Bestimmungen gerade für die Empfänger der geringen Pensionen zu hart sind. Als eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst, bei der diese Kürzung eintreten soll, gilt jede Wiederanstellung oder Wiederbeschäftigung im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder Gemeindeverbandes der Reichsstaaten und jeder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, auch von Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital zu mehr als 50 Proz. im Eigentum solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts steht und bei allen Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte zu mehr als 50 Proz. der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugehören. Diese Regelung entspricht dem, was die Verwaltungen über in der Praxis bereits getan haben, was aber vom Reichsgericht nach den gegenwärtigen Bestimmungen für unzulässig erklärt worden ist. Jetzt will man also das Reichsgericht im Wege der Gesetzgebung zwingen, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Außer dieser Pensionskürzung bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst enthält der Entwurf ferner eine Pensionskürzung bei Erwerb eines neuen Privateinkommens. Das neue Einkommen aus privater Arbeit wird im Entwurf als Anrechnungseinkommen bezeichnet. Das Anrechnungseinkommen beträgt bis zur Höhe von 6000 Mk. jährlich stets ungekürzt. Ist die Pension gering, so daß das Anrechnungseinkommen und die Pension zusammen unter 6000 Mk. jährlich bleiben, so findet keine Kürzung statt. Erst wenn das Anrechnungseinkommen mindestens 6000 Mk. beträgt, und Pension und Anrechnungseinkommen zusammen über 6000 Mk. ausmachen, tritt eine Kürzung ein und zwar um 50 Proz. der Summe, um die das Anrechnungseinkommen den Betrag von 6000 Mk. überschreitet. Mit diesem Vorschlag könnte man an sich einverstanden sein, weil unter den von uns vertretenen Beamten kaum jemand sein wird, der ein Einkommen von mehr als 6000 Mk. jährlich zu seiner Pension hinzuerdient; aber wir können selbstverständlich nicht zustimmen, daß hier nur das Einkommen aus Arbeit, aber nicht das Einkommen aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden usw.) zur Kürzung herangezogen wird. Es ist doch geradezu grotesk, daß ein pensionierter Richter oder Offizier, der ein Gut hat, seine Pension gekürzt erhält, wenn er ein Gut selbst bewirtschaftet, aber nicht, wenn er es verpachtet. Es wird doch derjenige geschädigt, der von der Arbeit anderer leben muß! Wenn man also schon eine Kürzung wegen privaten Einkommens einführen will, dann soll man auch jedes private Einkommen zur Kürzung heranziehen, wie das ja in der freiwilligen Welterversicherung, bei der Angestelltenversicherung oder in der Invalidenversicherung schon heute geschieht.

Ferner enthält der Entwurf eine „Pensionshöchstgrenze“. Es ist aber interessant, wie diese Höchstgrenze aussieht. Der Entwurf ist nämlich weit davon entfernt, etwa eine bestimmte Summe, vielleicht 12000 Mk. im Jahre, als eine für jeden ausreichende Versorgung zu erklären und alle über diesen Betrag hinausgehenden Pensionen bis auf 12000 Mk. zu kürzen! Vielmehr wird die Pension überhaupt nicht gekürzt, wenn der Empfänger in seiner letzten Besoldungsgruppe wenigstens 5 Jahre gewesen ist. War er zwischen 4 und 5 Jahren in seiner letzten Besoldungsgruppe, so wird die Differenz zwischen seiner Pension und 12000 Mk. (also nicht etwa die ganze Pension) um 10 Proz. gekürzt. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei nur 3 Jahren auf 20, bei 2 Jahren auf 30, bei 1 Jahr auf 40 und bei unter 1 Jahr Zugehörigkeit zur Besoldungsgruppe auf 50 Proz. Hieraus ergibt sich ganz klar, daß die Ministerialbürokratie vom Ministerialdirektor aufwärts ganz ausgezeichnet versorgt wird. Bei ihr tritt nämlich hiernach keine Kürzung ein; denn zwar reichen die Pensionen dieser Beamten über die Grenze von 12000 Mk. hinaus, aber sie werden mindestens 5 Jahre oder mehr in ihrer Besoldungsgruppe sein, ehe sie in den Ruhestand versetzt werden, und dann findet eine Kürzung ihrer Pension nicht statt.

Bemerkenswert ist, daß dieses Pensionskürzungsgesetz nicht nur die Beamten, sondern auch alle übrigen Arbeitnehmer treffen soll, soweit sie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften, statutarischer Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder auf sonstigen Rechtsgrundlagen eine ruhegeldähnliche Versorgung haben. Ferner gilt das Gesetz nicht nur für das Personal des Reichs, sondern auch für das der Länder, Gemeindeverbände und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Außer den oben erwähnten hauptsächlichsten Kürzungsbestimmungen erhält das Gesetz noch eine Reihe Sondervorschriften, die zur Durchführung dieser Kürzungsbestimmungen dienen oder einzelne andere Fragen regeln, z. B. wird das Witwengeld bei Wiederverwendung einer Witwe im öffentlichen Dienst herabgesetzt und ebenso das Waisengeld. Ferner werden die Ansprüche der aus dem abgetretenen oder besetzten Reichsgebiet verdrängten Landes- und Kommunalbeamten wesentlich verschlechtert.

Während der Entwurf nach seiner Begründung angeblich der Rechtsvereinheitlichung für alle Beamte dienen soll, ist in den Schlußbestimmungen vorgegeben, daß die Länder ungünstigere Bestimmungen aufrechterhalten können. Aus dieser Tatsache ergibt sich wohl am allerdeutlichsten, daß das ganze Gesetz nur unter dem Gesichtspunkte der Ersparnisse aufgestellt ist.

Es ist selbstverständlich, daß der ADB zu dem Entwurf sorgfältig begründete Abänderungsanträge gestellt hat. Er hat sich aber dabei nicht etwa darauf beschränkt, zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs Stellung zu nehmen. Vielmehr muß, entsprechend unserem grundsätzlichen Standpunkt, eine Neuregelung der Pensionskürzungsverfahren zu einer umfassenden Regelung des gesamten Fragekomplexes benutzt werden und insbesondere etwaige Ersparnisse zum Ausgleich heute bestehender unsozialer Härten dienen und eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung des geltenden Rechts gestellt werden.

In erster Linie kommt hier in Betracht, daß auf Antrag des Gesamtverbandes im Zusammenhang mit dem Pensionskürzungsgesetz der Antrag gestellt wurde, die Beamten bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis ebenso zu unterstützen wie andere Arbeitende. Heute ist die Rechtslage so, daß die Beamten zum größten Teil nicht in der Kranken- oder Angestelltenversicherung pflichtversichert sind und daß sie demgemäß auch nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind. Man nimmt eben an, daß ein Beamter dem Schutz der Arbeitslosenversicherung nicht nötig haben werde. Diese Annahme trifft zwar in der Regel zu; oft genug aber zeigt sich, daß ein Kündigungseinkommen entlassen wird. In solchen Fällen müßte deshalb die

8  
V  
Vorentscheidung ist  
süchtige seien aus  
Grund und Boden  
felde stehen, ab  
bewahrt werde  
unge von Getreide  
swärtige Amt  
Auslandsdien  
vorgelegt. Au  
entlichen Kürzu  
den. Das Höch  
rund 120 000 M  
mit rund 117 0  
after in Rom  
rund 100 000 M  
schaftsstat an  
berühr noch 47  
abreschäft. G  
erhält 8130 M  
bei am höchsten  
Gesandte bezi  
Anzahl von Bo  
föle dann Dek  
Mk. Jahresgeh  
Mk., der in We  
Jahr. Von  
Gesandtschaft  
at der Gesandte  
100 Mk., währ  
o nur 33 000 M  
beziehen. Don  
enul in New Ye  
mit 51 000 M  
rund 31 000 M  
eten ist w. ede  
Vereinigten Sta  
dotiert, und zu  
im Jahr 21 000 M  
sind entspre  
Reihe europäi  
bezieht das Hö  
Mk. Auch bei  
stetlich auffall  
20 000 Mk. bey  
nta, Bombay, i  
hält ein Konjul  
1000 Mk., in G  
Innsbrude  
agenführer  
berstahl. Das z  
en etwa 75 kg  
Härten ist d  
bringen; dann  
zu achten, daß  
steht aus dem  
nach, der Bogen  
werden. Das An  
es, bis das Oc  
Auf diese Art  
llum ungleichm  
unbedingt dara  
verteilt ist.  
nsleitung  
bitten wir z  
zustößt, von  
innerhalb 3 C  
bis zu 6  
selbständig erk  
oder bei Se  
von der Orsu  
achte Schadu  
and der Fa  
T. Groß  
S. M. G. H.  
S. M. G. H.



itsministerium  
durch die die  
scheidend aus  
bertragung steh  
rigen Beamten  
keit finden, et  
gewährt wird  
des Reichstags  
Entwurfs noch  
handlungen, die  
Bs.

Abtretung vor  
Frauenzuschlag  
ionszuschlag nach

n seinem vollen  
für eine Dienst  
auch die Diäten  
Sonderzuschläge  
gen zuzufügen, die  
n werden.  
verwaltung zur Be  
er Kürzung nicht  
Kalenderjahr od  
t, für den Bezügl  
die Freigrenze  
hende, sondern de  
dem Beamten der  
ettag belassen.  
ürzung der Bezü  
Beamten sonst  
des öffentlich  
andern verpflich  
miten bleiben u

und des pfändun  
en Bezüge zugru  
a Erlaß eine Tan  
n Dienst- und Be  
ürzten Bezüge ve  
werden können.

**Angestellte**

unter Nr. 1859  
brungstimmun  
u a angeordnet  
onen, die nach einer  
den die Bestimmungen  
des Reichs, der Länder  
o öffentlichen Recht  
heiten ist nur die  
Besitz der Angestell  
Stures etragos be  
A. B. Linchmer den  
dem nur die T  
Die Bestimmungen  
Enfiter a. a. O.  
nachstellen des R

n Reichsangehörigen  
wenn ein entred  
stellen, mit dem  
sanz stellentrib  
gellen, bedarf es  
111 nicht mehr.  
der Dienstzüge  
u lüstermen.  
Geltung künft  
reineibt ist. für  
Fürzung der Dienst  
März bis 30. Juni  
auf die neue Mün  
n Reichsangehör  
eretzlichenden  
n neuen Abschluß der

**Jubiläumstagung des Landesverbandes Sächsischer Gemeinden**

Der Landespensionsverband hielt am 28. November seine diesjährige Versammlung ab, der besondere Bedeutung zukam, weil am 28. November 1910 der Landespensionsverband mit der ministeriellen Genehmigung seiner ersten Satzung als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 ins Leben trat. Ueber die Aufwärtsentwicklung des Landespensionsverbandes gehen folgende Zahlen Aufschluß:

Die Zahl der angeschlossenen Mitgliedsgemeinden und anderen Körperschaften stieg von 110 im Jahr 1910 auf 1269 im Jahre 1920. Die Versichertenstellen stiegen in der Zeit von 700 auf 11 881, Pensionsfälle von 30 auf 2844, die Ruhe-, Witwen- und Waisenelder von 6100 auf 6051 324 Mk. und das Vermögen von 175 000 Mk. auf 4 974 000 Mk.

Der Beitragsfuß, der im Umlageverfahren erhoben wird, betrug im Jahre 1910 5 Proz., stieg nach 5 Jahren auf 7 Proz., nach 10 Jahren auf 13 Proz. und wurde nach 15 Jahren auf 11 Proz. festgelegt, welche Höhe bis heute beibehalten wurde.

Der Geschäftsführer Dr. Rechenberger berichtete über die Gründung des Landespensionsverbandes und zog dann Vergleiche mit den Pensionsverbänden außerhalb Sachsens. Die ältesten Verbände bestehen innerhalb Preußens. Von den übrigen Staaten wurden Landespensionsverbände gegründet 1895 in Württemberg, 1897 in Baden, 1909 in Hessen, 1916 in Bayern, 1927 in Thüringen. Mit Ausnahme von Thüringen sind alle Verbände öffentlich-rechtliche Körperschaften, während Thüringen ein nicht eingetragener Verband ist. Der Württembergische und der Badische Landespensionsverband haben persönlichen Anschluß der Mitglieder, während es bei den anderen Verbänden Gemeinde- und Körperschaften sind. Die für die Sicherstellung der Pensionen nötigen Sätze sind in den einzelnen Staaten außerordentlich verschieden. Abgesehen von Thüringen, dessen Pensionsverband noch jüngeren Datums ist, kann der Umlagefuß in Sachsen als der günstigste bezeichnet werden; es wird u. a. erhoben in Preußen 15 bis 25 Proz., in Hessen ein Umlagefuß von 16 Proz., in Baden 18 Proz. und in Bayern 22 Proz. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Umlageverfahren nicht mehr aufrechterhalten werden können. Von Bedeutung ist das in der neuesten Zeit getroffene Gegenseitigkeitsabkommen, wonach die bei einem Landespensionsverband verbrachten Dienstjahre bei Uebertritt in einen anderen Landespensionsverband von diesem angerechnet werden. Die finanzielle Lage der öffentlichen Körperschaften macht sich auch bei den Landespensionsverbänden bemerkbar.

Die der Hauptkategorie des Landespensionsverbandes angehörenden Körperschaften gliedern sich in 721 bürgerliche Gemeinden, 31 zusammengelegte Schulbezirke, 148 Kirchengemeinden, das Landesarbeitsamt Sachsen, 156 Gemeindebezirke, 222 Hebammenbezirke. Versichert sind 11 781 Beamtenstellen mit 208 795 Dienstjahren und 44 474 584 Mk. Dienstbezügen. Danach entfallen auf eine Versichertenstelle durchschnittlich 18,3 Dienstjahre und 3906 Mk. ruhegeldfähiges Dienststeinkommen.

Pensionen werden zurzeit gezahlt für 1335 Ruheständige, 1342 Witwen einschließlich Halbwaisen, 34 Dollwaisen, 134 Unterstützungsempfänger. Es werden also in 2844 Fällen insgesamt rund 6 051 324 Mk. ausgezahlt.

Eine besondere Rolle spielt heute die Frage der freiwilligen Weiterversicherung. Mit der Verordnung über die Nachtrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Pensionen vom 4. Oktober (RGBl. I 41/1930) ist jetzt das von den öffentlichen Pensionsanstalten gemeinsam verfolgte Ziel erreicht. Nach § 7b und § 11 entfällt nunmehr die Nachtrichtung zur Angestelltenversicherung, da im Falle der freiwilligen Weiterversicherung dem ausscheidenden Beamten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung mindestens im Maße des § 11 des ADG zugesichert bleibt. Im übrigen steht noch eine Ausführungsverordnung des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums bevor, deren Ausrichtung abzuwarten bleibt, ehe der Vorstand der SPD zu den ihm seinerzeit als Material für künftige Satzungsänderung übermittelten Anträgen weitere Stellung nehmen kann. Die freiwillige Weiterversicherung ist im allgemeinen auch bei disziplinarlicher Entlassung möglich. Anregungen zur Abänderung des § 3 Absatz 1 der Satzung konnte der Vorstand aus nachstehenden Ermäßigungen nicht nachkommen:

„Nach versicherungsgemäßer Begünstigung würden für einen Umlageverband, der nur für die durch Alter und Krankheit bedingten Dienstunfähigkeitspensionen aufzukommen hat, drei Dinge von unwürkbaren finanziellen Ansetzungen sein: Die Uebernahme von Abzahlungen und von Disziplinarpensionen sowie die Rückzahlung von Umlagen, die von

solchen Gemeinden gewünscht wird, die für ausscheidende Beamte Beiträge zur Angestelltenversicherung nachtrichten müssen. Als Gegenleistung für die Stellenumlage hat der Pensionsverband in der Versicherungszeit des Nichtgetragenen. In dem Ausgleichungsverfahren empfängt nicht der Verband „möglichst viele auf viele Jahre für den betreffenden Beamten Beiträge, ohne darauf Leistungen zu erfüllen“, sondern die jetzigen Pensionisten werden nach dem Verhältnis der Stellen umgelegt, die andere Auffassung würde nur für das Kapitalbedarfsverfahren zuträffen. Für die Folgen eines moralischen Teufels, der zur Teufelentlastung führt, und des Mißgriffs in der Auswahl der Beamten haben aber nicht die übrigen im VZ. zusammengeschlossenen Mitglieder mit aufzukommen, es muß der einzelnen Gemeinde überlassen bleiben, hiergegen Versicherungsbeitrag bei den Gemeindeversicherungsverbänden zu suchen, deren Aufgabe es ist, bei Verunreinigungen usw. für alle Schäden aufzukommen, der den Gemeinden nicht nur hinsichtlich der verantrauten Summe, sondern auch bezüglich der sonstigen Folgen (z. B. Uebertragungsgehalt in Form der Disziplinarpensionen, Nachtrichtungen zur Angestelltenversicherung usw.) erwächst. Da die Dienstverhältnisse sich mehr in den Städten als in den Landgemeinden ereignen, ist keine Aussicht vorhanden, daß eine zur Satzungsänderung erforderliche Dreiermehrheit für Abänderung der erst 1925 zum Schutze des Verbandes geschaffenen Satzungsbestimmungen erreicht werden kann.“

Die Ruheohnversicherung für die Gemeindearbeiter erfolgt in der Nebenklasse A des Landespensionsverbandes Sächsischer Gemeinden. Für diese gehören ihm an 252 bürgerliche Gemeinden, 2 Schulbezirke, 9 Kirchengemeinden. Versichert sind 3741 Arbeiterstellen mit einem Tariflohn von 8 672 948 Mark. Erstattet wurden im letzten Jahre Bezüge für 412 Ruheohnempfänger, 118 Witwen, 5 Dollwaisen und 37 Unterstützungsempfänger, also in 572 Fällen insgesamt 349 829 Mk. Für das vergangene Jahr konnte mit einem Beitragsfuß von 4 Proz. noch ausgekommen werden. Im Hinblick auf die Steigerung der Ruheohnlasten im neuen Rechnungsjahr aber wurde von der Versammlung eine Erhöhung der Umlage auf 5 Proz. der versicherten Tariflöhne beschlossen.

Die Zusatzversicherung für Angestellte wird in der Sonderklasse C des Landespensionsverbandes vorgenommen, die am 8. November 1929 gegründet wurde. Bis heute sind ihr beigetreten 35 Stadtgemeinden, 47 Landgemeinden, 20 Bezirksverbände, 15 Zweckverbände, 13 Kirchengemeinden; insgesamt sind bis jetzt rund 1100 Angestellte versichert. Die Aufrechnungen der Angestelltenverzeichnisse haben bestätigt, daß bei einem Gesamtbeitragsfuß von 11 Proz. für die Angestelltenversicherung durchschnittlich rund 5 Proz., für die Zusatzversicherung in der Sonderklasse C durchschnittlich rund 6 Proz. des Bruttoeinkommens aufzuwenden sind. Die Ergebnisse des ersten Jahres des Bestehens der Sonderklasse C lassen die Hoffnung zu, daß die neue Sonderklasse C sich trotz der ungünstigen Zeit auch weiterhin befriedigend entwickeln wird, damit auch die Gemeindeangestellten eine gleichwertige Versorgung erhalten, wie sie den Reichs- und Staatsangestellten bereits seit 1928 zuteil geworden ist. Die mit einem rückwirkenden Eintritt verbundenen Vergünstigungen werden jetzt noch offengehalten, um den außenstehenden Gemeinden und Verbänden den Anschluß zu erleichtern. A. Naumburger.



Abänderungen des Ortsklassenverzeichnisses. Verschiedene Orte haben im Laufe der letzten Jahre versucht, eine Umstellung im Ortsklassenverzeichnis zu erreichen, entweder weil die Mieten dort besonders stark gestiegen waren, oder weil sie eine besondere Geringfügigkeit zu verzeichnen hatten. Die meisten dieser Versuche waren erfolglos; ein Erlaß des preussischen Finanzministers — IC 2 8884 b — zeigt, daß auch in Zukunft eine Änderung nicht zu erwarten ist. Der Erlaß richtet sich an den Regierungspräsidenten in Schleswig, wird aber seinem Inhalt nach für alle anderen Regierungsbezirke ebenfalls maßgebend sein:

„Nach § 8 des preussischen Besoldungsgesetzes bestimmt sich die Einreihung der Orte in die verschiedenen Ortsklassen nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung der Wohnungsgeldzuschüsse an die Reichsbeamten maßgebend ist. Wegen der Hoherhaltung von Weidorf, Preetz, Rantzenberg im Ortsklassenverzeichnis habe ich mich daher mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen ins Benehmen gesetzt und die Mitteilung erhalten, daß zurzeit von irgendwelchen Schritten zur Änderung der Ortsklasseneinteilung aus Anlaß der Erhöhung der Wohnungsmieten infolge der Einrichtung von Elektrizitätswerken, Gaswerken, Wasserleitungen, Kanalisation und dergleichen mehr abgesehen werden muß. Anträge solcher Art können nur als Material für eine etwaige spätere allgemeine Nachprüfung oder Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses zurückerlegt werden. Eina schon jetzt bezügliche Regelungen durchzuführen oder auch nur vorzubereiten, verbietet die Finanzlage des Reichs, des Staates und der Gemeinden.“

### Gegeüberstellung der Kopfstärken bei den einzelnen Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Reichs am 1. Oktober 1923, 1. Juli 1929 und 1. Juli 1930

Bezeichnung	Beamte						Angestellte						Arbeiter					
	Stand am			Mitbin am 1. 7. 1930			Stand am			Mitbin am 1. 7. 30			Stand am			Mitbin am 1. 7. 1930		
	gegenüber dem Stande vom 1. 10. 1923			gegenüber dem Stande vom 1. 7. 1929			gegenüber dem Stande vom 1. 10. 1923			gegenüber dem Stande vom 1. 7. 1929			gegenüber dem Stande vom 1. 10. 1923			gegenüber dem Stande vom 1. 7. 1929		
	1. 10. 1923	1. 7. 1929	1. 7. 1930	mehr	weniger	1. 10. 1923	1. 7. 1929	1. 7. 1930	mehr	weniger	1. 10. 1923	1. 7. 1929	1. 7. 1930	mehr	weniger	mehr	weniger	
Büro des Reichspräsidenten	16	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichstag	119	118	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	44	48	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Auswärtiges Amt	1.387	1.000	1.155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsministerium des Innern	1.635	1.223	1.209	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsministerium für die besetzten Gebiete	1.288	716	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichswirtschaftsministerium	905	941	988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dorlsänger Reichswirtschaftsrat	15	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsarbeitsministerium	11.361	8.208	8.213	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichswehrministerium	4.894	5.117	5.306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsjustizministerium	1.198	1.172	1.292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	216	195	192	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsverkehrsministerium	2.708	1.609	1.190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichshof des Deutschen Reichs	274	235	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsbildungverwaltung	—	611	619	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichsfinanzministerium	79.920	76.559	75.455	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reichspostministerium	236	202	198	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ehemalig. Reichsministerium für Wiederaufbau	2.219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zusammen ab	198.572	98.181	96.880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	11.692	—	1.391	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

**Begründung des teilweisen Mehrbedarfes:** 1) Schaffung neuer Stellen beim Staatlichen Reichsamt durch den Haushalt für 1929; Erweiterung der Aufhofsstärke des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung; 2) Deckung leerer Plazetten, Übernahme von Angestellten in des ausplazierten Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Bundesrats für den Reichsamt für den Reichspostamt; 3) Übernahme des Wirtschaftsbetriebes der Reichsdruckerei, vermehrte Unterhaltungsarbeiten der ehem. Reichs- und Reichspostamt; 4) Freimachung bürokratisch bediensteter Soldaten für den Frontdienst; 5) Inanspruchnahme der Kriegskriegsleistungen des 3. Inquartiersdienstes; 6) Übernahme des Wirtschaftsbetriebes der Reichskartellstelle; 7) Besserer Arbeitsgang der Reichsdruckerei.

## Der Reichshaushalt für 1931

Gesamtausgaben.		Gesamteinnahmen.	
	Mill. Mk.		Mill. Mk.
<b>A. Ordentlicher Haushalt:</b>		<b>A. Ordentlicher Haushalt:</b>	
Steuerüberweisungen an Länder und Gemeinden	2.965,5	Aus Steuern, Zöllen und Abgaben	9.134,0
Beförderungen und persönliche Ausgaben	794,6	Aus Reparationssteuer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	600,0
Pensionen, Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegsteilnehmerbeihilfen	1.643,4	Aus der Verzinsung der Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	27,5
Innere Kriegslasten	293,5	Zusufuhr des außerordentlichen Haushalts aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	150,0
Äußere Kriegslasten	1.793,8	Aus Überschüssen der Deutschen Reichspost und der Reichsdruckerei:	
Sozialversicherung	437,9	a) Post	207,0
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	465,1	b) Reichsdruckerei	1,0
Reichsschuld, Verzinsung und Tilgung	200,0	<b>Sonstige Verwaltungseinnahmen:</b>	
Außerordentliche Tilgung der schwebenden Schuld	420,0	Reichsarbeitsministerium	14,1
Anleiheablösung	281,3	Reichswehrministerium	25,3
Schulpolizei	165,0	Reichsjustizministerium	20,8
<b>Sonstige fortdauernde und einmalige Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige:</b>		Reichsverkehrsministerium	34,4
Reichstag	6,6	Reichsfinanzministerium	78,2
Auswärtiges Amt	27,1	Uebrigere Reichsverwaltung	60,9
Reichsministerium des Innern	25,9	<b>Zusammen A</b>	<b>10.418,0</b>
Reichsarbeitsministerium	95,9	<b>B. Außerordentlicher Haushalt:</b>	
Reichswehrministerium (Heer)	282,6	Rückzahlungen usw. aus der Verwendung der Mittel für Wohnungsfürsorge usw.	15,3
Reichswehrministerium (Marine)	149,3	Aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	150,0
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	39,4	Anleihe	70,1
Reichsverkehrsministerium	128,9	Sonstige Einnahmen	2,4
Reichsfinanzministerium	82,5	<b>Zusammen B</b>	<b>257,8</b>
Allgemein. Finanzverwaltung	79,9		
Uebrigere Reichsverwaltung	18,9		
<b>Darvon ab:</b>			
Ausgabenkürzungen bei den fortdauernden und den einmaligen Ausgaben für Reichsheer und Reichsmarine	7,0		
<b>Zusammen A</b>	<b>10.418,1</b>		
<b>B. Außerordentlicher Haushalt:</b>			
Ausbau von Wasserstraßen	65,9		
Erwerb junger „Diag“-Aktien	11,9		
Zusufuhr an den ordentlichen Haushalt aus Verkauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	150,0		
Zur Durchführung der Osthilfe	10,0		
<b>Zusammen B</b>	<b>257,8</b>		

Ausgaben und Einnahmen gleichen sich hiernach im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt aus.

In den Einnahmen aus Steuern, Zöllen und Abgaben sind an größeren Posten aufgeführt Einkommensteuer 2817 Millionen, Körperschaftsteuer 410 Millionen, Vermögenssteuer 365 Millionen, Umsatzsteuer 1040 Millionen, Zöllen 1179 Millionen, Tabaksteuer 1187 Millionen und Biersteuer 510 Millionen Mark.



kann solche Kräfte an den Ferngasleitungen schnell und wirksam zu bekämpfen. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Ist die Rohrleitung bereits freigelegt und hat sich das Gas aus der undichten Stelle ausbreitend auf irgendeine Weise entzündet, womöglich unter Bildung einer gewaltigen Stichflamme, der nur sehr schwer zu kommen ist, dann werden zwei Schneeröhren aus Blech mittels langer Zangen an die undichte Stelle der Rohrleitung herangebracht und nun Kohlenäure-Schnee durch die gleichzeitig als Zuführungsrohr dienende Patenteile der einen Ruffenhälfte eingeblasen. Durch den austretenden Kohlenäure-Wirbel in der Nähe des Ruffens zwischen Ruffe und Rohrleitung wird die Stichflamme augenblicklich gelöscht.

2. Hat sich das Gas dagegen während der Freilegung der Rohrleitung, also wenn diese selbst noch nicht erreicht ist, durch einen Funken entzündet, der beim Arbeiten mit Spade und Spaten leicht entstehen kann, dann gelangt es, wie die Erfahrung zeigt, nur meistens sehr schnell, den Brand unter Einlag von zwei Schneeröhren zum Erlöschen zu bringen.

Es kann ferner vorkommen, daß aus einer undichten Stelle der Gasfernleitung sich Gas durch die überdeckte Erdschicht hindurchschiebt und durch ein achtes weggeworfenes brennendes Streichholz oder eine glimmende Zigarette oder sonst auf irgendeine Art zur Entzündung gebracht worden ist. Bevor die Reparaturkolonne die undichte Stelle durch Graben freilegen kann, muß selbstverständlich der Brand erst gelöscht werden. Die Ruhrgas A.-G. hat auch mit derartigen Vorfällen umfangreiche Versuchsarbeiten angestellt. Sie ließ aus einem Fernleitungsrohr etwa 1 m einer Erdbede von 80 cm Gas mit einem Trud von 4,2 Atmosphären entweichen, das auf einer Fläche von etwa 10 bis 12 qm Größe an die Erdoberfläche trat. Es zeigte sich, daß mit Sandverlöschern, sowohl den Trocken- und Polarstrahl-Verlöschern sowie mit Teerstrahlern, selbst wenn sie in größerer Anzahl gleichzeitig eingesetzt wurden, kein Erfolg zu erzielen war. Dagegen gelang es, mit Kohlenäure-Schnee, wenn er in genügender Menge zur Verfügung stand, den Brand in kurzer Zeit zu löschen. Es mußte allerdings zu diesem Zwecke ein leichter 4-Ruffen-Apparat mit zwei Schneeröhren in Tätigkeit treten.

Interessant ist auch ein Versuch, den Herr Oberingenieur Wunsch mit einem Eschlichter von etwa 2 m Durchmesser gemacht hat, um einen solchen Erdbrand zu bekämpfen. Dieser Schirm wird über den Mittelpunkt der brennenden Fläche aufgestellt und mit einem etwa 1,5 m hohen Standrohr versehen. Das Gas entzündet sich sofort in dem oberen Rohrende, infolge der einströmenden Luft, wenn sie nicht über kleine Klappen im Umkreis des Trichters fließen, wenn sie nicht überhaupt ganz verbleiben. Das Abbläuen mit Kohlenäure-Schnee erfolgt in der Weise, daß zunächst die äußeren Klappen erloschen werden und dann durch kurzes Einleiten von Kohlenäure in die Hauptstamme am Rohrende auch diese gelöscht wird. Dieses Verfahren ist jedenfalls, wie sich gezeigt hat, praktisch vollkommen sicher, das Löschen erfordert nur wenige Sekunden.

In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß zur Entzündung ausströmenden Gases „ein glühender Körper nicht unter allen Umständen erforderlich ist, denn im Gas sind leicht entzündliche Bestandteile enthalten, beispielsweise Wasserstoff. Es ist eine alte Erfahrung, daß beim Ausströmen von Gasen unter hohem Druck eine Erregung entsteht, die durch Hervorbringung von statischen Ladungen genügt, um das Gas zur Entzündung zu

bringen. Wenn eine Flamme nach dem Entlöschen wieder aufblüht, so ist das ein Zeichen dafür, daß eine Entzündung im Innern stattgefunden hat.“ Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch, daß die Löschung von Gasbränden bei Herabminderung des Gasdruckes erreicht werden konnte, während dies vorher nicht möglich war. Auch die Frage des Absperrens undichter Ferngasleitungen wurde eingehend behandelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Feuerwehr in eine unangenehme Lage kommt, wenn sie bei Hilfeleistungen schadhafte Leitungen nicht selbst absperrern kann, sondern warten muß, bis das Personal der Ruhrgas-A.G. zur Stelle ist. In dieser Frage steht die Ruhrgas-A.G. jedoch auf dem Standpunkt, daß die Anlage der Ferngasversorgung so kompliziert ist, daß „kein Außenstehender in der Lage ist, zu übersehen, welche Folgen eine derartige Maßnahme nach sich ziehen wird. Die Absperrung der Rohrleitungen darf, wenn nicht Unfälle eintreten, in großem Ausmaße eintreten sollen, nur von Beamten der Ruhrgas-A.G. im Einvernehmen mit der Betriebsleitung vorgenommen werden.“ Mit dieser Feststellung der Ruhrgas-A.G. wird man sich zunächst abfinden müssen. Der Hinweis auf Hochspannungsanlagen, bei denen ebenfalls ein direktes Eingreifen der Feuerwehr vermieden werden soll, ist sicher berechtigt. Dessen ungeachtet wird mit der Möglichkeit gerechnet werden müssen, daß die Feuerwehr unter gleichzeitiger Verständigung der Kontrollorgane der Ruhrgas-A.G. unter Umständen die Absperrungen vornehmen müssen.

Am 20. Dezember 1930 entstand an der Ferngasleitung der Thessenschen Gasgesellschaft nach Mühlheim in der Nähe von Oberhausen ein Brand dadurch, daß ein Radfahrer mit brennender Lampe durch das an einer Bruchstelle ausströmende Gas fuhr. Der Radfahrer kam mit leichten Verletzungen davon. Die Feuerwehr Oberhausen versuchte längere Zeit vergeblich den Brand zu löschen. Erst nach dem Eingreifen einer Arbeiterkolonne des Gaswerkes gelang es, den Brand zu löschen. Wegen der durch das ausströmende Gas entstehenden Lebensgefahr wurden in der Nähe liegende Häuser vorübergehend geräumt. Moderne Schwefeltechnik, die Qualität des verwendeten Rohrenmaterials und ausgedehntes Kontrollsystem konnten also das Entstehen der Gasausströmung nicht verhindern. Es wird zu überlegen sein, ob nicht überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten, der oben beschriebene Apparat dazu verwendet wird, das ausströmende Gas in einer Entfernung, bei der für die beschädigte Leitung keine Gefahr mehr besteht, einfach solange brennen zu lassen, bis die Schieber der Leitung geschlossen sind und damit die Gefahr der Vergasung beseitigt ist. Die größte Gefahr ist und bleibt ausströmendes Gas vor der Entzündung. Gerade deshalb ist aber auch dringend notwendig, die Sicherungen an Gasleitungen, und insbesondere an Ferngasleitungen, so zu gestalten, daß Gasausströmungen auch wirklich vermieden werden.

## Verhalten bei Unfällen von Straßentankwagen

Die Berliner Feuerwehr hat über das Verhalten bei Unfällen von Straßentankwagen eine Dienstanweisung aufgestellt, die die zu ergreifenden Maßnahmen in ausführlicher Weise enthält. Diese Maßnahmen sind:

1. Die Unfallstelle ist in einem Umkreis von 80 bis 100 Meter abzusperren, damit nicht die Flüssigkeit oder deren Gase, die sich auf dem Erdboden besonders bei Wind weit ausbreiten, durch weggeworfene brennende Streichhölzer usw. entzündet werden.

2. Straßenbahnen, Omnibusse und andere Fahrzeuge müssen bis auf einen Abstand von 100 Meter von der Unfallstelle halten.

3. Ist Flüssigkeit ausgelaufen, so hat vor der Vornahme irgendwelcher anderer Arbeiten folgendes zu geschehen:

a) Die ausgelaufene Flüssigkeit muß mit Schaum reichlich bedeckt werden.

b) Die Absperrvorrichtungen an den Belüftungs- und Entlüftungsleitungen des Tankwagens sind, falls sie vom Wagenführer noch nicht geschlossen sind, zu schließen, damit weiteres Ausfließen von Flüssigkeit verhindert wird.

c) Die Einfließöffnungen der Kanalisation (Regeneinlässe, Einfließbrunnen, Treppenzugänge) sind mit Sand, Erde oder dergleichen abzudämmen, damit das Einfließen von Flüssigkeit in die Kanalisationsanlagen so weit als möglich verhindert wird. Nur in Fällen dringender Gefahr darf hieron abgesehen werden. Ebenso ist das Fortfließen der Flüssigkeit in den Straßenbahngleisen durch Eindämmen zu verhindern.

d) Die ausgelaufene Flüssigkeit ist durch Aufwerfen von Sand, Erde und dergleichen aufzufangen.

4. Erst nach Ausführung dieser Sicherheitsmaßnahmen darf mit dem Aufrichten des Tankwagens begonnen werden. Hierbei

sind Arbeiten, die Funken bilden können (Eisen auf Eisen), unbedingt zu vermeiden. Das Anfeuchten von Winden hat daher stets unter Zuhilfenahme und Zwischenlegen von Holz oder ähnlichen Stoffen zu erfolgen. An Stelle von Ketten dürfen nur Tauen verwendet werden. Winden und Tauen dürfen nicht an den Armaturen angelegt werden. Die Fahrzeuge müssen mit Rücksicht auf die Entzündungsgefahr durch die Auspuffgase sowie die elektrischen Funkenbildung in ausreichendem Abstand an der Unfallstelle halten.

5. Muß der Brennstoff vor dem Abschleppen abgefüllt werden, bleibt die Feuerwehr bis zur Beendigung dieser Arbeiten an der Unfallstelle und hält das Schaumlöschergerät bereit.

6. Bei allen Arbeiten ist darauf zu achten, daß die Kleidungsstücke nicht mit Brennstoff getränkt werden, bzw. daß Leute mit solchen Kleidungsstücken sich jeglichem offenen Feuer fernhalten und die Kleidungsstücke sobald wie möglich, unter Umständen noch auf der Unfallstelle, wechseln.

7. Wenn zum Abdämmen der Kanalisations-einlässe bzw. der Heberschütten der ausgelaufenen Fläche nicht genügend Sand, Erde, Torf, Laub, Sägespäne oder dergleichen an Ort und Stelle zur Verfügung steht, sind sofort Sandsäcke und Sand anzufordern. Falls dringender Gefahr kann Sand und Kies auch aus den Sand- und Kiesgruben der Straßenreinigung entnommen werden. Die Zentrale hat nach Bekanntwerden eines derartigen Unfalls das zuständige Entwässerungsamt der Stadt zu benachrichtigen.

8. Liegt die Vermutung vor, daß Benzin in die unterirdischen Kanäle geflossen ist, so ist sofort die fahrbare Rauchsaugvorrichtung (Ventilator) anzufordern, damit die Benzingase sobald wie möglich abgefaugt werden können.

### UMSCHAU

Die Behördenangehörigen wehren sich. Die Verhandlungen vor dem Reichsfinanzministerium am 18. Dezember über die Kürzung der Gehälter der Angestellten in den öffentlichen Verwaltungen sind ergebnislos verlaufen. Die Vertreter des AfA-Bundes stellten den Vertretern der Reichsregierung vor, daß die Angestellten der öffentlichen Verwaltung einen Gehaltsabzug überhaupt nicht ertragen könnten. Diese seien bereits mit 12 bis 13 Proz. Sozialversicherungsbeiträgen belastet, auch meist in einer sehr unsicheren Stellung. Die Verordnung lege auch keine Verpflichtung zur Gehaltskürzung auf, sondern stelle die Kündigung der Tarifverträge zum Zwecke der Gehaltskürzung nur in das Ermessen der Verwaltungen. Das Reichsfinanzministerium fordert unverzüglich eine Entscheidung, die gleiche Kürzung von 6 Proz. wie bei den Beamten. Der Verhandlungsführer, Ministerialrat Dr. Schilling, erklärte auch nach einer Sonderverhandlung der Regierungsvertreter, daß eine Änderung dieses Standpunktes nicht eintreten könne. — Das Reichsfinanzministerium hat mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank das Gehaltsabkommen zum Reichsangestelltenarbeitsvertrag zum 31. Januar 1931 gekündigt. Die Vertreter Preußens erklärten, daß Preußen sich diesem Vorgehen anschließen werde.

**Ausgabenkürzung durch Verwaltungsvereinfachung.** Zum Reichstag 1931 hat die Deutsche Volkspartei im Reichstag den folgenden Antrag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, zur Sicherung gegen Schwankungen des Wirtschaftens im Reichstag vor dem Eintritt in die Einzelberatung des Reichshaushalts für 1931 — 1. einen Ergänzungsetzungsantrag vorzulegen, der die Einsparung eines weiteren Betrages von mindestens 300 Millionen Mark in den ordentlichen Ausgaben herbeiführt; — 2. die zu diesem Zweck erforderlichen Gegenstände vorzulegen.“

Die Möglichkeit, eine derartige Senkung durchzuführen, sieht Dr. Cremer, der Finanzfachverständliche der Deutschen Volkspartei, als ausschließlich in einer Kürzung der Ausgaben, sondern hauptsächlich in einer beschleunigt durchgeführten Verwaltungsvereinfachung. Leider ist nicht dazu angedenkt, auf welchem Wege man zu dieser Vereinfachung in kürzester Zeit kommen kann. Die zu diesem noch nicht abschenden Wege einzusetzenden 300 Millionen Mark sollen zur Bildung eines Rücklagefonds verwendet werden zum Ausgleich nicht vorherzusehender Beanspruchung der Reichskasse durch plötzlich eintretende Wirtschaftskatastrophen.

**Städte und Notverordnung.** In einer Sitzung am 12. Dezember 1930 jachte der Gesamtvorstand des Reichsstädtebundes einstimmig die Entschließung folgenden Inhalts:

„Der Gesamtvorstand des Reichsstädtebundes sieht in der Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 1. Dezember im ganzen einen Schritt zur Sicherung von Wirtschaft und öffentlichen Finanzen. Er vertritt jedoch anerkennende Wünsche zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung, welche durch die nach wie vor stehenden Ausgaben für Wohlfahrtsunterstützungen und die Arznenunterstützung auf des schreie überfordert sind. Daher muß noch in letzter Stunde seitens des Reiches Hilfe geschaffen werden. Der Vorstand hält eine sofortige Erhebung der Notverordnung, durch die den Gemeinden schon für das laufende Rechnungsjahr entzogene Mittel abgenommen oder ausstehende Mittel zu deren Beilegung bereitgestellt werden, für erforderlich.“

**Private und öffentliche Versicherung.** In der GD. des Reichsverbandes der Privatversicherung wurde berichtet, daß das Reichswirtschaftsministerium kürzlich Vertreter öffentlicher wie der privaten Versicherungsunternehmen zur Besprechung eingeladen habe, in der von der „Öffentlichen“ Angriffe von Verbänden der Außenorgane der Privatgesellschaften über die Angriffe einer dem Wettbewerbsabkommen beigetretenen Privatgesellschaft geklärt wurde, während den „Privaten“ die übertriebene egozentrische Einstellung mancher nicht-rechtlicher Anstaltsleitungen, die nach Auffassung der „Privaten“ den zulässigen Rahmen des Wettbewerbs sowohl in materieller Beziehung überschritten, behauptet wurde. In den weitestgehenden Fragen soll unter Beteiligung des Reichswirtschaftsministeriums jetzt erneut versucht werden, einen Ausgleich der berechtigten Interessen zu finden. Weiter billigte die GD. die von der Verbandsleitung zur Abhilfe des Aufsichtsrates eingenommene Haltung. Der langjährige Vorsitzende des Verbandes, Gen.-Dir. Schäfer in Mandau, legte den Vorsitz nieder mit Rücksicht auf sein vor einjährig erfolgtes Ausscheiden aus seiner Tätigkeit bei der Mandauer Feuerer-Ges. Das Präsidium bleibt künftig aus den Händen des Gen.-Dir. Riefe-Berlin (Dortl), Gen.-Dir. Dr. Schmitt (Stella), Gen.-Dir. Kaiser-Stuttgart, Dir. Schües-Hamburg und Gen.-Rat Dr. Lippert als geschäftsführenden Präsidialmitglied.

**Jugendliche als Brandstifter.** Im Geschäftsbereich der Feuerlöschverbände der Provinz Brandenburg wurden im Jahre 1929 170 Brände durch Kinderhand verursacht. Der von ihnen angerichtete Schaden beträgt 172 000 Mk. Als Entschuldigursache kommen

Spiel mit Streichhölzern, Feuerzeugen, Feuerwerkshörnern und ähnlichen leicht feuererzeugenden Gegenständen sowie Rauchen in Frage. Bei den im gleichen Gebiet arbeitenden privaten Feuer-versicherungs-gesellschaften wird mindestens die gleiche Höhe von Brandschäden durch Kinder verursacht sein. — Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts wurden im Jahre 1929 von insgesamt 23 050 rechtskräftig verurteilten Jugendlichen (im Alter von 14 bis 18 Jahren) 62 = 0,26 Proz. wegen Brandstiftung verurteilt. 1913 wurden von 50 485 116 = 0,23 Proz. und 1915 von 80 873 = 46 oder 0,05 Proz. der Verurteilten wegen Brandstiftung verurteilt. Die Abnahme gegen 1913 beträgt vom Hundert der Verurteilten insgesamt 54,3, bei Brandstiftung 46,6 Proz. Das Anschwellen der Zahl der Verurteilten im Jahre 1929 ist auf Diebstähle zurückzuführen, die um 151,4 Proz. zuzunehmen haben und von 28 641 = 56,6 Proz. der Gesamtverurteilten auf 63 413 = 78,4 Proz. gestiegen sind. Im Jahre 1928 beträgt der Anteil der Diebstähle mit 12 390 = 55,4 Proz. Die Jugendfürsorge zeigt also auch hier ihre günstige Wirkung.

**Brandstiftung gegen Entgelt.** In der Umbohung von 2 t m o l b wurden in den letzten Tagen sieben Personen wegen Brandstiftungen festgenommen. Sie haben in 15 Fällen im Einvernehmen mit den Besitzern Brände angezündet und von diesen für jeden Fall 200 Mk. erhalten. Haupttäter ist ein Arbeiter W. Er ist unter dem Spitznamen „Branddirektor“ bekannt und schwer vorbestraft. Die Versicherungsgesellschaften haben in den 15 Fällen über 300 000 Mk. gezahlt.

**10 000 Mark Belohnung für Aufklärung von Brandfällen hat die Landesbrandkasse in Kiel ausgesetzt und zwar für Brände, die in den letzten zehn Jahren in dem Dorfe Böbes bei Lübeck vorgekommen sind. Seit Anfang 1925 sind in diesem Ort nicht weniger als zehn Brandfälle zu verzeichnen, von denen allein fünf bei der Familie H. vorkamen. Man vermutet in den meisten Fällen Brandstiftung.**

### Aus der Rechtsprechung

**Disziplinarstrafen bei Amtsunterstellungen.** Der Reichsdisziplinarhof fällte kürzlich zwei Urteile über zwei verschiedene Fälle von Amtsunterstellungen, und zwar auf Strafverurteilung bzw. Strafverurteilung und Geldstrafe. Bei diesen beiden Urteilen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Ein Polizeibeamter, der sich aus einem — nach seiner nicht überlegten Angabe ohne seinen Willen in der Polizeistatistik durch Unfall — und Brandverletzung erlittenen Verletzung einen Gehaltseintrag eingetragen hat und wegen Amtsunterstellung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt ist, wird mit Strafverurteilung und gleichzeitiger Kürzung des Dienstes konform mit ein Gehalt als gewöhnlich bestrahlt erhalten, weil er nach länger vorübergehender Dienstzeit der Verurteilung des Ansehens des Gehalts im offenen Dienste erlegen ist und er den Schaden noch vor Entbednung der Tat aus freien Stücken erlegt hat, auch seine Erfüllung, daß er tief bereue und sich bemühen werde, sie durch besonders treue Pflichterfüllung wieder gutzumachen, Glauben zu verdienen scheint.“ (Mitt. R.D.S. 7. 26 20.) — 2. Der Reichsdisziplinarhof billigt das Urteil einer Reichsdisziplinar-Kammer, die gegen einen Reichsbauhofsbeamten auf Strafverurteilung und Kürzung des Dienstes konform mit ein Gehalt für fünf Jahre erkannte. Der Beamte hatte in zehn Monaten nach und nach 300 Mk. unterlag für sich verwendet, die er zur Beschaffung von Verbesserungsmitteln für unterstellte Angehörige emphyotiert hatte. Der Reichsdisziplinarhof erkannte, daß der Angeklagte nur die, daß er höchstens am Jahresende die Verbesserungsmitteln mit den entwerteten Werten oder Abschreibungsbeträgen zurücklegen hatte. Er nahm daher an, daß die rechtzeitige Erstattung der Gelder von vornherein in die Absicht des Beamten gewesen sei, der sich infolge Krankheit seiner Frau verübergehend in Geldverlegenheit befinden hätte. Da der Angeklagte sich bisher gut geführt hatte und trotz der ihm zugefügten Verbotsstrafe im Dienst in seinem Fleiß und seinen Dienstleistungen nicht nachgelassen hat, können auch für die Zukunft im Falle seiner Befreiung im Dienst noch weitere betriebliche Führung und Leistungen erwartet werden. (Mitt. R.D.S. 7. 26 21.)

### Ortsgruppen-Mitteilungen

**Aachen.** Unser lieber Verbandshelfer Feinrich Paron in Aachen am 10. Dezember 1930, mittags gegen 11.30 Uhr, einem Dienstunfall zum Opfer. Beim Umsteigen des Rührwagens wurde er unter diesem bearoben und verlor auf dem Transport zum Krankenhaus im blühenden Alter von 29 Jahren. Er hinterläßt Frau und drei unmündige Kinder. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

**Dresden.** Am 1. Januar 1931 konnte der Kollege Brandmeister Otto Häde auf eine 25jährige Dienstzeit zurückblicken. Wir gratulieren unserem Verbandsmitgliede, wünschen ihm volle Gesundheit und hoffen, daß er uns als treues Verbandsmitglied erhalten bleibt.

Am Mittwoch, dem 14., und Donnerstag, dem 15. Januar 1931, pünktlich um 1/3 Uhr finden die diesjährigen Hauptversammlungen der Ortsfachgruppe Dresden statt. Neben Erstattung der Jahres-

berichte Neuwahlen für die Ortsfachgruppenleitung. Erscheinen aller Verbandskollegen ist Pflicht.

\*

Am Mittwoch, dem 21. Januar 1931, im Dresdener Volkshaus, Sonderversammlung für die Pensionäre. Tagesordnung: Referat: Der DDB im Gesamt-Verband und die Unterstützungseinrichtungen. Besondere Einladungen erfolgen noch. J. A. Bittkow.

Essen. Die Fachgruppe Feuerwehr hielt am 19. Dezember v. J. 20<sup>1</sup> Uhr, eine Versammlung im Lokal Volkshaus, Essen-West, ab. Kollege George berichtete über den Verlauf des Streites über die Anerkennung der Versicherungspflicht nach dem ADG, in der um 15 Uhr Termin vor dem Oberversicherungsamt war, der die endgültige Entscheidung brachte. Die Verwaltung der Firma Krupp legte zwar großen Wert darauf, eine staatlich anerkannte Berufsfeuerwehr zu haben, der nicht nur der Feuerschutz im ausgedehnten Betrieb, sondern auch in den Kruppischen Kolonien übertragen ist, die Kruppische Wehr sei auch musterträchtig ausgerüstet und den an sie gestellten Anforderungen in vollem Umfange gewachsen, jedoch die Erfüllung der mit dieser Einrichtung verbundenen sozialen Pflichten habe die Verwaltung ab. Ihr Einfluß war so stark, daß das Oberversicherungsamt eine Entscheidung gegen den Willen der Verwaltung vermeiden wollte und die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt abgab. Dies geschah, obwohl bei dem mündlichen Termin sofort darauf hingewiesen wurde, daß für eine grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage kein Raum mehr sei, weil bereits zwei grundsätzliche Entscheidungen vorliegen. Auch das Sachverständigengutachten des Branddirektors ging dahin, daß die Berufsfeuerwehr der Firma Krupp in Aufbau und Ausrüstung völlig einer städtischen Berufsfeuerwehr gleiche und folglich auch Aufgaben und Kenntnisse der Feuerwehrlente denjenigen städtischer Feuerwehrlente entsprechen, so daß nach der Rechtsauffassung die Feuerwehrlente der Firma Krupp als Angestellte gelten müßten. Das Reichsversicherungsamt habe die Sache auch zur endgültigen Entscheidung wieder an das OVA zurückverwiesen. Diese sei heute gefallen und gebe dahin, daß die Feuerwehrlente der Firma Krupp versicherungspflichtig nach dem ADG sind, solange die Wehr den Feuerschutz in den Kruppischen Kolonien ausübt. In der anschließenden lebhaften Aussprache wurde von allen Rednern anerkannt, daß die langwierige und schwere Arbeit nun doch endlich Erfolg gebracht habe. Anschließend verlas Kollege Fieguth darauf, daß zur Wahrung der Interessen des Berufes der Zusammenschluß im Gesamt-Verband unentbehrlich sei. Wer nicht in der geschlossenen Front stehe, verläufe nicht nur eine Pflicht gegen den Beruf und die Berufsgenossen, sondern auch gegen sich selbst. Nur der geschlossene Will aller Berufsgenossen schaffe die Voraussetzung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Berufes und der Berufsgenossen. Die Mitarbeiterschaft im Gesamt-Verband biete außerdem die Möglichkeit, sich in der verbrauchte Körper aus dem Arbeitsprozess ausgeschaltet wird und sich in der Fakultät weitestgehenden Rechtschutz zu sichern, während das Zeitschriftenwesen des Gesamt-Verbandes eine Fundarube für Erweiterung des fach- und gewerkschaftlichen Wissens sei. Mit dem Dank an den Kollegen George und dem Appell an die Kruppischen Kollegen, aus der Arbeit der Gewerkschaft die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen, schloß Fieguth die Versammlung.

Gagena. Am 14. Dezember v. J. wurde durch die Ortsfachgruppe Feuerwehr eine Mitgliederversammlung nach dem Gasthaus zum Kreuz einberufen. Einogeden waren die Berufskraftfahrer, die Postkraftfahrer, die städtischen Gas- und Wasserwerksarbeiter sowie die Telefonbauarbeiter. Als Referent war Kollege Flucht von der Bezirksleitung Karlsruhe anwesend, der in klarer und sachlicher Weise die Zwecke und Ziele des Gesamt-Verbandes mit dem Referat „Was ist und was will der Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs“ behandelte. Kollege Klöß von der Ortsfachgruppe Gagena dankte dem Referenten im Namen aller anwesenden Kollegen mit dem Wunsch, daß alle diejenigen, die unserem Verband noch fernstehen, sich einfinden werden in den Reihen, in denen ihre organisierten Kollegen sind.

Hannover. Am 15. und 16. Dezember hielt die Ortsfachgruppe ihre Monatsversammlung ab. Als Punkt 1 der Tagesordnung war ein Referat des Kollegen Müller, Perollmächtiester der Ortsverwaltung, vorgesehen über das Thema: „Die ausenblische Wirtschaft des Tags und die Gewerkschaften“. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage waren die Versammlungen gut besucht. Kollege Müller führte etwa folgendes aus: Wir befinden uns heute in einer Wirtschaftskrise von einem Ausmaß, wie wir es noch nie erlebt haben. Deutschland hat 37 Millionen Erwerbstätige. Dem kommen noch eine große Anzahl Wohlhabenslose hinzu. Diese Krise blüht nicht nur in Deutschland, sondern sie erstreckt sich über die ganze Welt. Sogar Amerika, das im Golde strömte, zählt etwa 2 Millionen Erwerbslose. Die äußeren Ursachen für Deutschland sind die nach dem Kriege in fremden Ländern entwickelte Industrie und die Absperrung der Grenzen durch

Schutzhölle. Es gibt aber auch eine große Anzahl innerer Ursachen die zu einer Erhöhung der Erwerbslosen beigetragen hat. Die Betriebe haben rationalisiert und leisten heute mit geringerem Personal mehr als früher. Die niedrigen Löhne und die Preisdiktatur der Kartelle ermöglichen der werktätigen Bevölkerung nur, das Allernotwendigste zu kaufen. Infolge der Preisdiktatur der Kartelle sind manche Waren aus dem Auslande billiger zu beziehen als die hier in Deutschland erzeugten. An einigen interessanten Beispielen zeigte er, wie Waren aus Polen trotz 35% Umlage und Fracht billiger zu kaufen sind als die hier erzeugten. Umlage werden auch deutsche Produkte im Auslande billiger verkauft als hier in Deutschland. Die Erwerbstätigen haben sich gegenüber der Vorkriegszeit wesentlich erhöht. Auch die Frauenarbeit hat sehr zugenommen, und zwar um 36 Proz. Dadurch wird selbstverständlich auch der Arbeitsmarkt belastet. Es wird nicht möglich sein, 4 Millionen Arbeitslose durch die Maßnahmen der Reinerneuerung in den Produktionsprozess einzuführen; auch nicht durch die Arbeitsdienstpflicht. Die Zollpolitik ist eine falsche Maßnahme gewesen, denn das Ausland hat mit Gegenmaßnahmen beantwortet. Der Erdwirt muß zwar für die Waren, die er kauft, bedenklicher mehr bezahlen, während er für seine Produkte zum Teil weniger erhält als vor dem Kriege. Redner betrachtet es als einen Fehler, daß man den Anträgen der SPD entgegengehandelt hat. Durch die Maßnahmen der Reichsbank betreffend Sperrung der Auslandskredite sind Arbeiten liegengeblieben, wodurch ebenfalls die Arbeitslosigkeit vergrößert worden ist. Wenn man den Arbeitslosen keine Arbeit geben kann, dann muß man ihnen selbstverständlich Unterstützung zahlen. Um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist es erforderlich, daß die Arbeitszeit verkürzt wird. Dagegen werden sich aber die Unternehmer und auch die Reichsbank. Die Pensionäre, die von ihrer Pension leben können, dürfen keine bezahlten Stellungen mehr innehaben. Die Altersgrenze für die Beamten darf nicht herabgesetzt, sondern muß herabgesetzt werden. Ein weiterer Grund der Arbeitslosigkeit sind die Kriegslasten. Amerika ist Gläubiger der ganzen Welt. Es ist möglich, daß Amerika durch die Arbeitslosigkeit im eigenen Land zu einer Revision der Kriegslasten bereit ist. Der unglückliche Ausfall der Wahlen hat ebenfalls noch zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit beigetragen, weil das Vertrauen zum deutschen Volk dadurch gesunken ist. Die Hitler-Partei wird niemals das halten können, was sie ihren Wählern versprochen hat. Diese Partei strebt jetzt an, Stellen in den freien Gewerkschaften zu bilden. Redner verliert ein Floßboot, das die Partei zu dem Streik in der Hannoverischen Metallindustrie herausgegeben hat und den wahren Charakter dieser Partei erkennen läßt. Es ist zu verst. daß der Sinn der jahrelang arbeitslos gewordenen Volksgenossen durch die Phrasen der Nazis und der KPD, getrübt wird. Alle diese Parteien sind bereit, den Kampf gegen die Arbeiter und ihre Organisationen aufzunehmen. Das gleiche gilt auch von den alten Werkverleumdern. Sie alle arbeiten an der Zermürbung der freien Gewerkschaften. Es ist Pflicht eines jeden Gewerkschafters, dafür zu sorgen, daß die Kollegen ausgerüstet werden und ihnen klargemacht wird, welches die Ursachen der Arbeitslosigkeit gewesen sind. Wenn die Nationalsozialisten mit in die Regierung eintreten würden, dann würde das deutsche Volk in großes Unglück gebracht werden. Durch die Arbeit der Gewerkschaften erzielte Kultur und die sozialen Errungenschaften würden zerfallen werden. Redner bemerkt noch, daß der Allgemeine Deutsche Beamtenbund einen Antrag eingebracht hat, daß die Abzüge bei den Beamtenabzügen gestaffelt werden. Da die Abzüge am 1. Februar in Kraft treten, ist mit der Annahme dieses Antrages nicht mehr zu rechnen. Politik und Gewerkschaft hängt eng zusammen. Der DDB kann mit seiner Neutralität nichts erreichen. Es ist deshalb Pflicht, in diesen schweren Zeiten den Gewerkschaften die Treue zu bewahren. Wenn die 7 Millionen freien Gewerkschaftler treu zusammenstehen, dann wird auch diese schwere Krise allmählich überwunden werden können. Kollege Gerberding dankte dem Referenten für seine ausgezeichneten Ausführungen. Er machte noch einige ergänzende Bemerkungen. Die nun folgende Aussprache ergab, daß dem Referenten in allen Punkten zugestimmt wurde. In Punkt 2 der Tagesordnung wurde die Neuwahl des Fachgruppenvorstandes besprochen. Am Schluß der Aussprache wurde einstimmig beschlossen, den bisherigen Vorstand im Amte zu lassen. Frank.

Feuerwehliteratur

Bericht über die 25. Tagung des Reichsvereins Deutscher Feuerwehrmänner. Der Bericht über die 25. Tagung des Reichsvereins Deutscher Feuerwehrmänner am 4. und 5. Juni 1930 in Weimar, red. a. H. ist im Verlag Hachstein A.-G., Berlin SW 11, Wilhelmstraße 118, erschienen und wird zum Preise von 3,50 M. an Interessenten abgegeben. Die Beschaffung des Berichtes erfolgt über den Ortsfachgruppen. Bestellungen sind über die Ortsvereinsleitungen an die Verlagsanstalt Courcier zu richten.

Verlagsanstalt „Courcier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mischelstraße 16, Postfach 100, Telefon 1000. Derzeitiger Redakteur: Hans Weismann, Berlin SO 16, Mischelstraße 16, Telefon 1000. Fernruf: Jannowitz Nr. 6191.